

Titel:

**Überbewertung in der Bilanz bei nichtexitierenden Treuhandkonten (Wirecard) –
Beabsichtigung der Zurückweisung der Berufung des Streithelfers**

Normenkette:

ZPO § 522 II

Schlagwort:

Streitwert

Vorinstanzen:

OLG München, Hinweisbeschluss vom 12.06.2023 – 7 U 3337/22

LG München I, Endurteil vom 05.05.2022 – 5 HKO 15710/20

Tenor

1. Der Streithelfer der Beklagtenseite ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Der Streithelfer der Beklagtenseite hat die Kosten des Berufungsverfahrens sowie die Kosten der Nebenintervenienten auf Klägerseite für das Berufungsverfahren zu tragen.
3. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird im Verhältnis des Nebenintervenienten zu 1) zur Beklagten und zu dem dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetretenen Streithelfer auf 4.600.000,00 € und im übrigen auf 4.800.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3, 97, 101 ZPO. Die Berufung ist zurückgenommen worden. Zur Höhe des Streitwerts wird auf die Beschwerdeentscheidung vom heutigen Tag zum landgerichtlich festgesetzten Streitwert (Az.: 7 W 1712/22 e) Bezug genommen.